

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Berichte und Meinungen  
Niedersachsen  
SchsVgg. Hannover/Bückeburg  
Die SchsVgg. für die LG Bez.  
Hannover und Bückeburg und die  
AGBez. Burgdorf und  
Lehrte hatte für den 19. Okt. 1991 zu  
einer Hauptversammlung eingeladen.  
Sie fand traditionsgemäß in Haste im  
LGBez. Bückeburg statt. Ins ist  
langjährige Übung, dass die  
Bezirksvereinigung im Herbst im  
Bereich des LGBez. Bückeburg  
zusammenkommt. Vors. Heinz  
Neumann konnte 34 Kolleginnen und  
Kollegen, darunter die neu gewählten  
Schr. Hans Henning Zimmermann  
(Hemmingen), Günter Kielmann  
(Garbsen) und Wilfried Battermann  
(Suthfeld) begrüßen. Die Beratung und  
Beschlussfassung über eine neue  
Satzung der SchsVgg. nahm breiten  
Raum der außerordentlichen  
Hauptversammlung ein. Der Entwurf  
der neuen Satzung war den  
Versammlungsteilnehmern mit der  
Einladung übersandt worden,  
ausreichend Zeit zur Meinungsbildung  
war somit gewährleistet worden.  
Nachdem sich der Vorstand zuvor in  
mehreren Sitzungen mit der Satzung  
befasst hatte, konnten nunmehr alle  
Kolleginnen und Kollegen in eine breite  
Diskussion darüber eintreten. So  
standen Fragen, wie die räumliche  
Ausdehnung der Bezirksvereinigung  
oder aber die Wahldauer der  
satzungsmäßigen Organe zur  
Diskussion. Zusammenfassend konnte

jedoch festgestellt werden, dass die  
vorgelegte Satzung weitgehend den  
bisherigen Regelungen entspricht. Die  
Abstimmung über den vorgelegten  
Entwurf führte zu einer einstimmigen  
Annahme. Die Satzung der  
Bezirksvereinigung Hannover-  
Bückeburg im BDS trat somit am 20.  
Okt. 1991 in Kraft. Beim TOP »Fälle  
aus der Praxis« befassten sich die  
Versammlungsteilnehmer u.a. mit  
Fragen der Verwaltungsvorschriften  
zum Nds. Schiedsämtergesetz, den  
zur Verfügung gestellten Vordrucken  
und debattierten lebhaft über die  
Ausführungen in der Rubrik »Fälle aus  
der Praxis« in lieft 8/1991 der SchsZtg.  
zum Thema »Muss ich ein  
Ordnungsgeld verhängen?«. Zu einem  
abschließenden Meinungsbild kam es  
hierbei jedoch nicht; die Frage des  
Ordnungsgeldes soll erneut diskutiert  
werden, und zwar bei der  
Januarversammlung zusammen mit  
Richter Detering vom AG Hannover.  
Nordrhein-Westfalen  
Sein Vgg. Detmold  
Die SchsVgg. Detmold hielt am  
26.9.1991 ihre Jahrestagung ab; zwei  
wichtige Entscheidungen standen  
dabei auf der Tagesordnung: Wahlen  
und Schulung.  
Der bisherige Vorsitzende der  
SchsVgg. Detmold, Gerhard Loyek aus  
Horn - Bad Meinberg, ist aus seinem  
Amt als Schiedsman ausgeschieden  
und hat damit auch sein Amt als  
Vorsitzender der Vereinigung  
niedergelegt. Gerhard Loyek hat

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



dieses Amt zwanzig Jahre verwaltet und in dieser Zeit amtierende Schiedsfrauen und Schiedsmänner betreut. Inhalt seines Amtes war, neu berufene Schiedsmänner in ihre Aufgabe einzuführen, ihnen fachliche Beratung zu geben und die Kontakte der Schiedsfrauen und Schiedsmänner untereinander zu pflegen. Er hatte Tagungen und Schulungsveranstaltungen zu organisieren und den regionalen Zusammenschluss im Verband zu vertreten.

Gerhard Loyek hat sich dieser Aufgabe mit voller Hingabe gewidmet und die Kollegenschaft der Schiedsleute würdig vertreten. Der stellv. Vorsitzende, Hermann Filitz, sprach im Auftrag der Schiedsleute des LGBez. Detmold dem scheidenden Vorsitzenden den herzlichen Dank für die geleistete Arbeit aus. Er knüpfte daran die Bitte, dass Gerhard Loyek auch aus dem wohlverdienten »Ruhestand« heraus mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen der SchsVgg. Detmold noch weiterhin beratend zur Seite stehen möge. Aus der Mitte der anwesenden Schiedsmänner heraus wurde der bisherige stellv. Vorsitzende Hermann Filitz zum Vorsitzenden und der Schm. des Bezirks Detmold 2, Wilfried Rost, zum Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgte jeweils einstimmig. Beide Gewählten sind langjährige Inhaber der beiden Detmolder Schiedsamtbezirke. Zu

Kassenprüfern wurden die ebenfalls langjährigen Schr. Friedrich Nolte, Bezirk Horn, und Nikolaus Knoblich, Schlangen, einstimmig gewählt. Als Schulungsangebot fand ein Gespräch der Vertreter der SchsVgg. mit dem LGPräs.i.R. Dr. Serwe aus Bochum statt. Auch als Redakteur der SchsZtg. erwies sich Dr. Serwe einmal mehr als profunder Kenner der Materie. Er stand den anwesenden Schiedsmännern und Schiedsfrauen zu Verfahrens- und Rechtsfragen Rede und Antwort. Hierbei nahmen Verfahrensfragen einen breiten Raum ein, zumal im örtlichen Zuständigkeitsbereich der SchsVgg. in letzter Zeit bei den Schiedspersonen ein umfangreicher Wechsel stattgefunden hat und die neu berufenen Amtsinhaber sich in ihre neuen Aufgaben einarbeiten müssen. Umso erfreulicher die Tatsache, dass Dr. Serwe anschaulich und lebendig vollzog und durch seine plastischen Schilderungen, gewürzt mit praktischen Beispielen, allen »Berufsanfängern« entscheidende Hilfen gab, um sich in die Komplexität der neuen Tätigkeit einarbeiten zu können.

Die Schulungsveranstaltung bewies erneut, dass Fortbildung für Schiedspersonen, die ja juristisch Laien sind, eine unbedingte Notwendigkeit ist. Hermann Filitz bekräftigte abschließend: In der sich ständig verändernden Welt bedeutet - auch für den Schiedsmann - »Stillstand

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



ist Rückschritt«.

Seht Vgg. Aachen  
Die JHV der SchsVgg. für den LGBez. Aachen wurde am 28. Sept. 1991 in den Kurparkterrassen in Aachen-Burtscheid durchgeführt. Der Einladung waren 42 Schiedspersonen gefolgt. Mit besonderer Freude konnte der Vorsitzende Helmut Thyssen den Vorsitzenden des Landesbeirats NW, Herrn Thum, begrüßen. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung konnten als Referenten Assessor Maetschke vom Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein und der Schulungsleiter der ORAG, Kraus von Cleff, gewonnen werden. Geschäftsführer Maetschke referierte über das Thema: »Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Haus- und Grundbesitzer-Verein zur Streitschlichtung bei Forderungen des Vermieters«. Der Referent ging insbesondere auf die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedspersonen im Rahmen von Miete und Mietnebenkosten ein. Die Inanspruchnahme von Schiedspersonen bietet sich an, zumal die Einrichtung einer gesonderten Mietschlichtungsstelle somit nicht als erforderlich anzusehen ist. Vielfach reiche eine neutrale Person zur Streitschlichtung aus. Aufgrund von eigenen Erfahrungen wurde die Auffassung des Referenten durch das Vorstandsmitglied, Herrn Müllender, bekräftigt. Den Ausführungen folgte

eine lebhafte Diskussion, wobei bedauert wurde, dass kein Vertreter des Mieterschutzvereins seine Meinung darlegen konnte. Diesbezüglich besteht der Wunsch der Versammlung, bei der nächsten JHV sowohl einen Vertreter des Mieterschutzvereins und des Haus- und Grundbesitzer-Vereins zur Fortsetzung der Diskussion einzuladen. Herr Kraus von Cleff referierte über das Thema: »Die Rechtsschutzversicherung im Verhältnis zum Privatklageverfahren«. Er erläuterte eingehend das Leistungsangebot der Rechtsschutzversicherungen und legte eindeutig klar, dass für Vorverfahren, hierunter fällt auch das von den Schiedspersonen durchgeführte Sühneverfahren, hinsichtlich der anfallenden Kosten die Rechtsschutzversicherungen nicht eintreten. Er bedauerte dies, zumal durch das Tätigwerden der Schiedspersonen dem Rechtsschutzversicherer und somit dem Rechtsversicherten erhebliche Kosten erspart bleiben. Der Nachmittag stand im Zeichen der Abwicklung der Regularien. Dem Kassierer, Kollegen Schwarz, wurde nach Bericht der Kassenprüfer einstimmig Entlastung erteilt. Die vorbildliche Führung der Kassenbücher wurde hervorgehoben. Der Tätigkeitsbericht der SchsVgg. wurde von Vors. Thyssen abgegeben

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



und von den Mitgliedern zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende wies auf eine Veröffentlichung des Bundesverbandes der öffentlichen Hand hin, wonach jemand, der in Ausübung des Ehrenamtes verunglückt, die gesetzliche Unfallversicherung in Anspruch nehmen kann.

Aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit als Schiedsman und Mitglied im Vorstand der SchsVgg. wurde Leo Selz (AGBez. Düren) von den Versammlungsteilnehmern zum Ehrenmitglied ernannt.

Die JHV endete mit der Besprechung von Fragen aus der Praxis.

## SchsVgg. Münster

Die Mitglieder der SchsVgg. Münster tagten am Samstag, den 5. Okt. 1991, im Stadtweinhaus am Prinzipalmarkt in Münster. Vors. Günter Webert hatte in den Mittelpunkt der Veranstaltung einen Fortbildungsteil gestellt, welcher von zwei Referenten bestritten wurde. Bundesgeschäftsführer Werner Hemm referierte zum Thema »Das Schiedsamt/die Schiedspersonen und ihre Bedeutung in dem vereinten Deutschland«, während sich der zweite Referent, Bildungsreferent Werner Tbeermann, Landgericht Münster, für das Thema zur Verfügung gestellt hatte: »Die Rechtspflegeinstitutionen in der BRD, Zuständigkeitsbereiche und Funktionen und die Bedeutung des Schiedsamtes«.

Praxisbezogen brachte Werner Hemm

die gesellschaftliche Tendenz auf den Punkt: Der Appell an die Vernunft der Bürger ist nur zu oft nicht gefragt. Die Zahl der Klagen vor Gericht steigt, zunehmend gelangen ausgesprochene Nichtigkeiten vor den Richter, während die Funktion der Schiedsperson immer weniger beansprucht wird. Die Privatsphäre wird abgeschirmt, der Besitz verteidigt, doch das ausgleichende Gespräch verkümmert zusehends. Im Beisein von Ehrengästen verlangte Werner Hemm, dass mehr »Druck ausgeübt werden müsse«, um Bagatellfälle zuerst vor die Schiedspersonen gelangen zu lassen.

Die Bedeutung des Ehrenamtes wurde in kurzen Grußworten von den Ehrengästen unterstrichen, wie z.B. von: MdB Friedrich Adolf Jahn, Münsters Rechtsdezernent Hans-Joachim Gersch und von dem stellv. Direktor des Amtsgerichts Münster, Josef Terhünte. Während der Tagung in Münster wurden acht Schiedsmänner für ihre langjährige Tätigkeit geehrt: Huert Wältermann (Rheine), Erich May (Ahlen), Bernhard Festring (Rheine), Hermann Banken (Ahaus), Franz Ensberg (Lüdinghausen), Alfons Hetkamp (Borken), Dieter Klaas (Dülmen) und Edmund Vennemann (Münster). Koll. Vennemann steht für die Vereinsarbeit seit Ende 1991 künftig nicht mehr zur Verfügung; Werner Hemm übernahm in der Vereinigung Münster das Amt des zweiten Vorsitzenden, nachdem

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



die Kolleginnen und Kollegen ihm dafür das Vertrauen ausgesprochen hatten. Zu den Regularien zählten bei der Versammlung u.a.: Geschäftsberichte des Vorsitzenden, Kassenbericht der Kassenführerin, Berichte der Kassenprüfer sowie Neuwahlen des zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers und der Kassenprüfer. Unter dem TOP »Verschiedenes« wurden u.a. behandelt: Neue Vordrucke für die Schiedsämter, Erfahrungen mit einem Erfassungsbogen des Landesbeirates NRW sowie Termine und Inhalte neuer Fortbildungsveranstaltungen.

Hessen

SchSVgg. Darmstadt

An den beiden diesjährigen Arbeitstagen nahmen 120 Schiedspersonen teil. Während am 22.10.1991 die AG'e Bensheim, Fürth, Lampenheim und Michelstadt ihre anstehende Dienstbesprechung anlässlich der Arbeitstagung durchführten, waren es am 30.10.1991 die AG'e Dieburg, Offenbach/Main und Rüsselsheim.

Oberamtsrat Schulz, AG Darmstadt, referierte an beiden Tagungen über das Thema »Nachbarrecht unter Einbeziehung örtlicher Baumsatzungen«. Zu Beginn der Arbeitstagen ging der Referent kurz auf das im Entwurf vorliegende Gesetz über gemeindliche Schiedsstellen im Land Hessen ein, womit das Hess. SchG fortgeschrieben

und modernisiert und die Ausführungsverordnung zum Hess. SchG aufgehoben werden soll. Er wies insbesondere auf den 4 23 des Gesetzentwurfs hin, wonach eine Erscheinspflicht für die Parteien auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingeführt werden soll. Die Verletzung dieser Verpflichtung ist ordnungsgeldbewehrt. § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs regelt die sachliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Ebenso wie nach geltendem Recht kann jeder vermögensrechtliche Anspruch Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sein. An dieser Stelle leitete der Referent zu dem eingangs erwähnten Thema der Arbeitstagung über. Er erläuterte anhand von praktischen Beispielen die Anspruchsgrundlagen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art innerhalb des Nachbarrechts. Er ging dabei auf die §§ 903-924 BGB, die den Inhalt des Eigentums regeln, ein. Insbesondere erläuterte er die Bestimmungen über Einwirkungen vom Nachbargrundstück (g 906), drohender Einsturz (5 908), Vertiefung (5 909), Überhang (5 910), Überfall (§ 911), Überbau (g 912) und Grenzbaum (§ 923). Als weitere Anspruchsgrundlagen erläuterte der Referent die Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes - Hess NRG - vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417). Insbesondere ging er auf die Grenzvände (55 8 ff.), das Fenster-

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



und Lichtrecht (§§ 11 ff.),  
Einfriedungen (55 14 ff.), 1  
Jammerschlags- und Leiterrecht (55 28  
ff.) und Grenzabstand für Pflanzen (§§  
3R ff.) ein. Zum Schluss seiner  
Ausführungen wies der Referent auf  
die vielerorts erlassenen  
Baumsatzungen hin und führte dazu  
aus, dass diese Bestimmungen als  
öffentliches Recht gegenüber den  
entsprechenden Bestimmungen  
vorrangig seien.

1. Stellv. Vors. Enders dankte jeweils  
am Schluss der beiden  
Arbeitstagungen dem Referenten für  
seine praxisbezogenen Ausführungen.  
Berlin

Bund Berliner Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen (BBS)  
Interessante Informationen aus »erster  
I Land« lieferte kürzlich der BBS:  
Die Einführung des Instituts der Schr.  
und Schsf. als »unterste juristische  
Vergleichsbehörde« in den neuen  
Bundesländern verläuft offensichtlich  
noch schleppend. Möglicherweise ist  
eine der Ursachen dafür die Tatsache,  
dass die betroffenen Bürger in den  
Gemeinden von den Regelungen in  
den früheren Schiedskommissionen  
noch nicht genügend Abstand  
genommen haben.

Umso erfreulicher ist es, dass im  
Landkreis Nauen (Osthavelland) die  
meisten Schiedsstellen bereits besetzt  
sind. Der BBS - insbesondere die  
Arbeitsgemeinschaft der Spandauer  
Schr. - konnten dabei hilfreich  
mitwirken. Die Spandauer Schr.

nutzten die Gelegenheit, dass ihr  
Bezirk Partnerstadt von Nauen ist, und  
boten ihre Hilfe beim Aufbau des  
Schlichtungswesens in Nauen und im  
Landkreis an. Das dortige Kreisgericht  
sowie das Rechtsamt nahmen die  
Angebote dankbar an.

Schließlich arrangierte das Bezirksamt  
Spandau für den 18.6.1991 eine  
Informationsveranstaltung, bei der die  
neuen Kolleginnen und Kollegen mit  
den West-Schn. »über die Aufgaben  
und Probleme des  
Schlichtungswesens einen  
Gedankenaustausch durchführten.  
Inzwischen ist der Kontakt mit den  
zuständigen Stellen im Landkreis  
Nauen so vertieft, dass der Vorstand  
des BBS eine weitere ganztägige  
Informationsveranstaltung vorbereitete,  
in der die neuen Schp. mit ihrer Arbeit  
vertraut gemacht werden sollen. Die  
Besonderheit, dass im Landkreis  
Nauen ein anderes »Schiedsgesetz«  
besteht als in Berlin, wird dabei vom  
BBS berücksichtigt werden. Über den  
Verlauf dieser  
Informationsveranstaltung wird die  
SchsZtg. in Kürze berichten.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.